

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 21. Februar 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 24. Mai 2012 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlagen

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die durch entsprechende Nachweise zu belegen sind (Kenntnisse der einen Sprache mindestens fünf zusammenhängende Jahre Schulunterricht oder gemäß Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der jeweils anderen Sprache mindestens drei zusammenhängende Jahre Schulunterricht oder gemäß Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Bachelorstudium Kommunikations- und Medienwissenschaft beträgt 180 Leistungspunkte.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Es zielt auf den Erwerb von Kompetenzen, die sowohl für die Aufnahme eines weiterführenden Studiums (Masterstudium) als auch für eine im Anschluss an den Erwerb des Bachelorgrades aufgenommene Berufspraxis in Kommunikations- und Medienberufen von Bedeutung sind. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Fachlich soll eine theorie- und praxisorientierte kommunikations- und medienwissenschaftliche Qualifikation erreicht werden:
- durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen medialer und publizistischer Tätigkeit,
 - durch die Befähigung zur historischen und systematischen Analyse sowie zur Prognose kommunikativer und medialer Prozesse,
 - durch die Ausbildung von wissenschaftlicher Reflexionsbereitschaft sowie
 - durch die Ausbildung entsprechender wissenschaftlicher und berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Der Studiengang zielt dabei auf einen berufsqualifizierenden Wissenserwerb und den Erwerb von Handlungskompetenz besonders in Medien- und Kommunikationsgeschichte, Medienethik, Empirischer Medienforschung, Journalistik, Buchwirtschaft, Mediengestaltung und -produktion, Medienpädagogik, Weiterbildung mit Hilfe moderner Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations.

- (3) Der Studiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft wird mit dem Bachelor of Arts (B.A.) als erstem berufsqualifizierendem Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
 - Vorlesungen (V)
 - Seminare (S)
 - Projektseminare (PS)
 - Übungen (Ü)
 - Tutorien (T)
 - Kolloquium (K)
 - Praktika (P).
- (2) Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Studienmoduls. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialkenntnisse und methodische Fertigkeiten.
- (3) Seminare (S) ermöglichen anhand ausgewählter Themenbereiche die Behandlung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und dienen der Vertiefung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere durch Diskussion und Vorträge der Studierenden.
- (4) Projektseminare (PS) leiten zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher und praktischer Problemfelder an.
- (5) Übungen (Ü) dienen in erster Linie in Form praktischer Aufgaben der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen.
- (6) Tutorien (T) können alle zuvor genannten Lehrformen ergänzen und unterstützen, indem vor allem formale Arbeitstechniken unter Anleitung fortgeschrittener Studierender eingeübt werden.
- (7) Kolloquien (K) dienen der Betreuung von Bachelorarbeiten von der Vorphase der Orientierung und Themensuche über die Phase der Themenfindung und -eingrenzung bis zum Abschluss. Kolloquien werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch die einzelnen Lehrbereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft unterstützend angeboten.
- (8) Praktika (P) dienen der Orientierung auf künftige Berufsfelder.

- (9) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus einem Kernfach, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie dem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden darf im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 150 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 10 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 10 LP im Bereich der fachbezogenen Schlüsselqualifikationen werden durch ein Pflichtpraktikum (06-05-1007-1) erbracht. Auf Antrag können die 30 LP Schlüsselqualifikationen durch ein 6-monatiges Praktikum ersetzt werden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 30 LP. Er kann durch frei gewählte Module oder als die aus dem Angebot der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und des Instituts für Psychologie, mit denen Fakultäts- bzw. Fächervereinbarungen geschlossen wurden, frei gewählt werden können. Es können auch Module aus Fächern, mit denen keine Fächervereinbarungen bestehen, auf den Wahlbereich angerechnet werden.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

Es gibt sechs Arten von Modulen, die jeweils von allen Studierenden zu belegen sind:

1. Basismodul I: „Grundwissen und Orientierung in der Kommunikations- und Medienwissenschaft I“ (20 LP):
Dieses Modul besteht aus Pflichtvorlesungen sowie einem begleitenden Pflicht-Seminar. Das Modul gibt eine Einführung in die Theorien bzw. Ansätze und Methoden der Kommunikations- und Medienwissenschaft und ihrer Teildisziplinen sowie in das wissenschaftliche Arbeiten.
2. Basismodul II: „Grundwissen und Orientierung in der Kommunikations- und Medienwissenschaft II“ (20 LP):
Dieses Modul besteht aus Wahlpflichtvorlesungen von denen vier zu wählen sind und einem begleitenden Pflicht-Seminar. Das Modul gibt eine Einführung in die Anwendungs- und Forschungsfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft und ihrer Teildisziplinen. Es vertieft und festigt außerdem die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten.
3. Methoden- und Theoriemodule (jeweils 20 LP):
Die Studierenden haben eine Mindestanzahl an Lehrveranstaltungen zu belegen, wobei sie innerhalb eines thematisch eingegrenzten Angebots auswählen können. Die Seminare sollen den Studierenden sowohl die Grundlagen und Besonderheiten der KMW sowie der Lehrbereiche als auch vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Zentraler Bestandteil und Ziel der Seminarmodule ist das wissenschaftliche Arbeiten und die Befähigung dazu. Die Wahl aus einem Seminarangebot soll Schwerpunktlegungen (in Tenden-

zen) ermöglichen und auf der Seite der Lehrenden für ein angemessenes Arbeiten mit den Studierenden sorgen.

4. Anwendungsmodule (jeweils 5 LP):

Die Studierenden belegen drei Anwendungsmodule innerhalb eines Spektrums von Angeboten aus allen Lehrbereichen. Das Ziel ist die Vermittlung und Diskussion von Anwendungs- und Praxisbereichen, in denen die theoretischen und empirischen Grundlagen zum Tragen kommen. Ziele sind Anwendungskompetenz; Kenntnis der Anforderungen der verschiedenen Praxisfelder von Medienberufen; grundlegende Fähigkeiten der praktischen Gestaltung von Kommunikationsprozessen in der Gesellschaft; Durchführung von Praxisprojekten (einschließlich angewandter Forschung).

5. Forschungsmodul (10 LP):

Es ist ein Forschungsmodul in dem Lehrbereich zu belegen, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird. Wichtig ist, dass die Theorie und die Methoden der Lehrbereiche nicht nur gelehrt, sondern auch angewendet und gegebenenfalls in bereichsübergreifenden Projekten verzahnt werden. Die angeleiteten Forschungen und Entwicklungen sollen den Studiengang in einem Lehrbereich abrunden und den Brückenschlag vom Fach zur Praxis bilden.

6. Wahlmodule:

Die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Modulangebots für den Wahlbereich.

(5) Das Bachelorstudium Kommunikations- und Medienwissenschaft beinhaltet ein Pflichtpraktikum (06-05-1007-1) im Umfang von acht Wochen, soweit nicht der Bereich der Schlüsselqualifikationen durch ein genehmigtes 6-monatiges Praktikum ersetzt wird. Näheres zu den Praktika regelt die Anlage II „Regelungen zum Praktikum“.

(6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Es wird den Studierenden grundsätzlich empfohlen, ein Studiensemester im Ausland zu absolvieren. Der durch die Studierenden eigenverantwortlich organisierte Auslandsaufenthalt (z. B. im Rahmen des ERASMUS-

Mobilitätsprogramms) kann auf den Studiengang angerechnet werden, wenn die an ausländischen Universitäten belegten Lehrveranstaltungen nachweislich erfolgreich abgeschlossen wurden und eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums ermöglichen. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 10

Module des Bachelorstudiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs, fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule sowie Module des Wahlbereichs.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges dem diese Module entnommen sind.

§ 11

Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie aus einem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen des Studienzugangs, der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberater/innen des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung, des Auslandstudiums und der Anerkennung von Praktika.

- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft vom 5. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 35, S. 28 bis 44) in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9, S. 9 bis 16) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und Philosophie am 21. März 2012 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 15. Mai 2012 hierzu Stellung genommen. Sie wurde am 24. Mai 2012 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 21. Februar 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur Studienordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage I zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts
Kommunikations- und Medienwissenschaft (ab WS 2012/13)
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
06-005-1001-1 Basismodul I: Grundwissen und Orientierung in der Kommunikations- und Medienwissenschaft I Vorlesung "Empirische Methoden" (2SWS) Vorlesung "Theorien der Kommunikationswissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Theorien der Medienwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Journalistik" (2SWS) Vorlesung "Kommunikationsmanagement" (2SWS) Seminar "Orientierung in der Kommunikations- und Medienwissenschaft" (1SWS)		1.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-1002-1 Basismodul II: Grundwissen und Orientierung in der Kommunikations- und Medienwissenschaft II Es sind 4 Wahlpflichtvorlesungen zu belegen. Das Seminar "Propädeutikum" wird im 2. Semester angeboten. Vorlesung "Rezeptionsforschung" (2SWS) Vorlesung "Spezielle Themen der Kommunikationswissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Spezielle Themen der Medienwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Spezielle Themen der Journalistik" (2SWS) Vorlesung "Spezielle Themen des Kommunikationsmanagements" (2SWS) Seminar "Propädeutikum" (10SWS)		1.	P	2	600	20
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-1003-1 Theoriemodul: Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaft Seminar "Spezielle Theorien der Kommunikationswissenschaft" (2SWS) Seminar "Spezielle Theorien der Medienwissenschaft" (2SWS) Seminar "Spezielle Theorien der Kommunikatorforschung" (2SWS) Seminar "Spezielle Theorien interpersonaler/medialer Kommunikation" (2SWS)		2.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
Wahlplatzhalter 1		3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus: jedes Wintersemester						

06-005-1004-1 Methodenmodul: Methoden der Kommunikations- und Medienwissenschaft		3.	P	1	600	20
Von den drei Seminaren "Spezielle Methoden der Kommunikationswissenschaft", "Spezielle Methoden der Medienwissenschaft" und "Spezielle Methoden der Kommunikatorforschung" sind zwei zu wählen.						
Seminar "Allgemeine Methoden der Kommunikations- und Medienwissenschaft I" (2SWS)						
Seminar "Allgemeine Methoden der Kommunikations- und Medienwissenschaft II" (2SWS)						
Seminar "Spezielle Methoden der Kommunikationswissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Spezielle Methoden der Medienwissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Spezielle Methoden der Kommunikatorforschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Fakultätsinterne Schlüsselqualifikation		4.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Wahlplatzhalter 2		4.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-1005-1 Anwendungsmodul I: Kommunikationswissenschaft		4.	P	1	150	5
Projektseminar "Anwendungsfelder der Kommunikationswissenschaft" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-1005-2 Anwendungsmodul II: Medienwissenschaft		4.	P	1	150	5
Projektseminar "Anwendungsfelder der Medienwissenschaft" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation		5.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-005-1006-1 Forschungsmodul		5.	P	1	300	10
Von den drei Projektseminaren ist eines zu wählen.						
Projektseminar "Kommunikationswissenschaft" (3SWS)						
Projektseminar "Medienwissenschaft" (3SWS)						
Projektseminar "Kommunikatorforschung" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-005-1007-1 Praktikum		5.	P	1	300	10
Fachnahe Schlüsselqualifikation						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

06-005-1008-1 Kolloquium		5./6.	P	1	150	5
Kolloquium "Kolloquium" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
Wahlplatzhalter 3		6.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-1005-3 Anwendungsmodul III: Kommunikatorforschung		6.	P	1	150	5
Projektseminar "Anwendungsfelder der Kommunikatorforschung" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
Bachelorarbeit					300	10
Summe:					5400	180

Anlage II

Regelungen zum Praktikum für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegenden Regelungen zum Praktikum für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig beinhalten die Ziele und Organisation eines im Rahmen dieses Studiums abzuleistenden Praktikums.

§ 2

Ziele des Praktikums

Ziel des studienbegleitenden Praktikums ist das Erlernen grundlegender praktischer Fertigkeiten im Feld der Medienberufe. Im Praktikum sollen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse umgesetzt werden. Umgekehrt soll die praktische Tätigkeit selbst Gegenstand theoretischer Reflexion werden.

§ 3

Umfang des Praktikums

Für das „Pflichtpraktikum“ (06-05-1007-1) und seine Nachweise sind 10 LP vorgesehen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden oder ca. 8 Wochen. Empfehlungen zum Zeitpunkt des Pflichtpraktikums (06-05-1007-1), das während des Studiums absolviert wird, finden sich im Studienverlaufsplan.

Für das genehmigte 6-monatige Praktikum und seine Nachweise sind 30 LP vorgesehen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden oder ca. 6 Monaten.

Die Dauer des jeweiligen Praktikums muss in ein und derselben (Medien-) Organisation im Block abgeleistet werden.

§ 4

Praktikumsfelder

Praktikumsfelder definieren verschiedene Bereiche von Medienberufen, in denen ein Praktikum absolviert werden kann. Der/Die Studierende sollte sich rechtzeitig über die Anerkennung des Einsatzfeldes bei dem/der Prak-

tikumsbeauftragten des Instituts informieren. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums.

Praktikumsfelder sind:

- (1) Medien- und Meinungs-/Sozialforschung
(Unternehmen und Einrichtungen, die empirische Methoden verwenden, vor allem Institute und Unternehmen der Markt-, Meinungs- und Medienforschung sowie Forschungsabteilungen in Medienunternehmen)
- (2) Medienwirtschaft/Medienmanagement, Verlagswesen
(einschließlich Werbe- und Mediaagenturen, Buchhandel, Buchverlage und -vertriebe, auch im Onlinebereich)
- (3) Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations
(Tätigkeitsfelder der Public Relations und Organisationskommunikation, insbesondere PR-Abteilungen von Unternehmen, Verbänden, PR-Agenturen, Pressestellen in Parteien, Organisationen der Öffentlichen Hand, in Kultur, Sport, Wissenschaft, den Medien und anderen Organisationsformen; weitere Tätigkeitsfelder lassen sich der internen Kommunikation und der Werbung zuordnen)
- (4) Journalismus
(journalistische oder publizistische Tätigkeiten in Medienredaktionen, Nachrichten- und Bildagenturen, Verlagen sowie Pressestellen in Unternehmen und Institutionen)
- (5) Multimedia/Onlinekommunikation
(Fernseh- und Radiosender mit differenzierter Redaktionsstruktur; Online-Redaktionen; DVD-Authoring-Unternehmen; mittlere bis größere Film- und/oder Fernsehproduktionsfirmen)
- (6) Medienpädagogik
(Einrichtungen der aktiven Medienarbeit mit Zielgruppen, besonders Kinder und Jugendliche; Offene- und Bürgermedien; Einrichtungen der qualitativen medienpädagogischen Forschung; Medienredaktionen für Kinder und Jugendliche; Medienpädagogische Einrichtungen und Redaktionen)
- (7) Einrichtungen praktischer Medienausbildung
- (8) Bibliotheks- und Archivwesen

§ 5

Praktikumsnachweis

Die 10 LP für das Pflichtpraktikum bzw. die 30 LP für das genehmigte 6-monatige Praktikum werden vergeben, wenn folgende Kriterien erfüllt wurden:

- (1) Ein einseitiger Praktikumsbericht muss erstellt werden, in dem die Organisation, in der der/die Praktikant/in tätig war, der Einsatzbereich sowie die Aufgaben und Tätigkeiten kurz beschrieben sind. Für das genehmigte 6-monatige Praktikum soll der Bericht 8 bis 10 Seiten umfassen und Arbeitsproben beinhalten.
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Organisation bzw. die Personalabteilung muss eine Praktikumsbestätigung ausstellen, die Dauer und Inhalt des Praktikums sowie die Angaben des Praktikumsberichts bestätigt. Die Formblätter sind in der Studienberatung erhältlich.
- (3) Nach Abgabe des Praktikumsberichts und der Praktikumsbestätigung hat der/die Studierende innerhalb eines Semesters an einem Gruppengespräch zur Evaluation des Praktikums durch eine/n vom Prüfungsausschuss bestellte/n Prüfer/in teilzunehmen.

Studienverlaufsplan

Modul-Nr.	Name	Empfohlenes Semester
06-05-1001-1	Basismodul I: Grundwissen und Orientierung in der KMW I	1
06-05-1002-1	Basismodul II: Grundwissen und Orientierung in der KMW II	1 und 2
06-05-1003-1	Theoriemodul	2
06-05-1004-1	Methodenmodul	3
	Wahlplatzhalter 1	3
06-05-1005-1	Anwendungsmodul I	4
06-05-1005-2	Anwendungsmodul II	4
	Wahlplatzhalter 2	4
	Fakultätsinterne Schlüsselqualifikation	4
06-05-1006-1	Forschungsmodul	5
	Wahlplatzhalter 3	5
06-05-1007-1	Praktikum	5
06-05-1005-3	Anwendungsmodul III	6
06-505-1008-1	Kolloquium	5/6
	Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	6
	Bachelorarbeit	6